

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des
Kommunalen Abgabengesetzes (KAG)
folgende

Gebührensatzung

für die Benutzung der Märkte der Stadt Rehau

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen bei den Jahrmärkten (Frühlingsmarkt und Herbstmarkt), Wochenmärkten, Bauernmärkten, den Lebkuchenmarkt und den Weihnachtsmarkt erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Platzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 2,00 € pro angefangenen Frontmeter.
- (2) Bei regelmäßiger Benutzung zum Wochenmarkt beträgt die Platzgebühr pauschal pro Frontmeter und den jeweiligen Wochentag
 - a) bei Vermietung für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.: 50 €
 - b) bei Vermietung für den Zeitraum vom 15.03. – 15.11.: 35 €
- (3) Bei den Jahrmärkten, den Lebkuchenmarkt und den Weihnachtsmarkt wird eine pauschale Teilnahmegebühr in Höhe von 30 € erhoben. Damit sind Kosten für Strom, Organisation, Werbung, sonstige Aufwendungen und die Platzgebühr nach Abs. 1 für die ersten 5 Frontmeter abgegolten.
- (4) Für die Bereitstellung von großen geschlossenen Verkaufsständen werden für jeden Stand 70 € für den ersten Markttag und 50 € für jeden weiteren Markttag erhoben.
- (5) Für die Bereitstellung von kleinen geschlossenen Verkaufsständen werden für jeden Stand 35 € für den ersten Markttag und 20 € für jeden weiteren Markttag erhoben.
- (6) Zum Weihnachtsmarkt und zum Lebkuchenmarkt werden für eigene Verkaufsstände, die dem Verkauf von Speisen und/oder Getränken dienen, zusätzlich zur Teilnahmegebühr eine Verköstigungsgebühr in Höhe von 50 € pro Tag erhoben.

- (7) In den Gebühren nach den Absätzen 4 bis 6 ist die Platzgebühr nach Abs. 1 enthalten.
- (8) Gebührenermäßigung kann gewährt werden für Einrichtungen der öffentlichen Hand, für Einrichtungen ausschließlich sozialer, gemeinnütziger, sportlicher oder karitativer Zwecke, bei erstmaliger Teilnahme, bei Beteiligung am Veranstaltungsprogramm des jeweiligen Marktes oder in besonderen Ausnahmefällen.
Die Ermäßigung darf höchstens bis zur Hälfte der zu erhebenden Gebühren betragen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Wird ein Standplatz ohne vorherige Zuweisung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert bei Beginn des Marktes bei der Marktverwaltung zu entrichten.
- (3) Die Stadt kann die Zuweisung eines Standplatzes von der Zahlung einer Gebühr abhängig machen. Dies kann durch Zahlungsaufforderung im Voraus und einem vorgegebenen Zahlungsziel erfolgen. Wer zur Zahlung nicht aufgefordert wurde, hat sich selbst wegen der Bezahlung an die Marktverwaltung zu wenden.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt oder den Beamten des Polizeivollzugsdienstes auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuweisung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass. Ebenso bestehen keinerlei Ansprüche in Fällen des § 3 Abs. 2, wenn ein Standplatz nicht während der gesamten Benutzungszeit genutzt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Rehau“ vom 27.10.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 25.11.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 26.11.2020

Stadt Rehau

Abraham
1. Bürgermeister